

**Vertrag nach § 73 c SGB V
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
Georg-Voigt-Str. 15,
60325 Frankfurt
(nachstehend als „KV Hessen“ bezeichnet)

und der



Landesgeschäftsstelle Hessen

Hahnstraße 43 E
60528 Frankfurt
(nachstehend als „BARMER GEK“ bezeichnet)

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die Barmer GEK und die Kassenärztliche Vereinigung Hessen vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten ab Vollendung des 18. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen. Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der Barmer GEK versicherten Personen mit einem Alter ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.

2. Die Barmer GEK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Diese erklären mittels des als Anlage 1 beigefügten Formulars dem Arzt gegenüber ihre Teilnahme an diesem Vertrag. Für den Widerruf der Teilnahmeerklärung gilt § 73c Abs. 2 S. 2 - 5 SGB V i. d. F. des „Patientenrechtegesetzes“. Die unterschriebenen Teilnahmeerklärungen werden an die Barmer GEK weitergeleitet. Die Vordrucke werden den teilnehmenden Arztpraxen auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zum Download zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig.
3. Die Teilnahme endet
 - a. mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses bei der BARMER GEK bzw. mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruches nach § 19 SGB V,
 - b. bei Ausschluss des Versicherten von der Vertragsteilnahme, welcher durch die BARMER GEK insbesondere bei fehlender Mitwirkung oder sonstigem fortgesetztem Vertragszweck zuwider laufendem Verhalten des Versicherten erklärt werden kann,
 - c. mit Beendigung des Vertrages.

Maßgeblich ist die Kenntnis des behandelnden Arztes von der Beendigung der Teilnahme. Über die generelle Beendigung des Vertrages informiert die KV Hessen ihre Mitglieder zeitnah.

§ 3

Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

1. Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages sind im Bereich der KV Hessen zugelassene, in einer Praxis angestellte, in einem MVZ tätige Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Dermatologen sowie hausärztlich tätige Fachärzte für Allgemeinmedizin, Internisten, Praktische Ärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung berechnigt.
2. Zusätzlich müssen sich die Ärzte durch eine anerkannte Fortbildung für das Hautkrebscreening entsprechend den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien/Hautkrebs-Screening zertifiziert haben.
3. Die KV Hessen informiert im Auftrag der Barmer GEK alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Der Vertragsarzt erklärt der KV Hessen gegenüber mittels der als Anlage 2 beigefügten Teilnahmeerklärung schriftlich seine Teilnahme an dieser Vereinbarung und erkennt die Vertragsinhalte als für sich verbindlich an. Insbesondere erklärt er sich damit einverstanden, dass der Barmer GEK die in Abs. 4 genannten Daten zur

Verfügung gestellt werden. Die Teilnahme für den Arzt ist freiwillig und kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende der KV Hessen gegenüber schriftlich widerrufen werden.

4. Die KV Hessen stellt der Barmer GEK quartalsweise eine Liste der teilnehmenden Vertragsärzte (Praxisname; Vorname und Name des teilnehmenden Arztes; Straße und Hausnummer der Praxis; PLZ und Ort der Praxis sowie die Telefonnummer der Praxis) zur Verfügung.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

1. Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst
 - a) Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b) die Anamnese,
 - c) eine körperliche Untersuchung, (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung),
 - d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e) die vollständige Dokumentation.
2. Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
3. Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
4. Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

5. Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis der Patientin/des Patienten - dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Abrechnung und Vergütung

1. Der Datenaustausch zum Abrechnungsverfahren erfolgt auf der Grundlage des Vertrages über den Datenträgeraustausch auf Datenträgern in der jeweils gültigen Fassung. Die Abrechnung der in diesem Vertrag vereinbarten ärztlichen Leistungen nach § 4 erfolgt gemäß § 295 SGB V über die KV Hessen.
2. Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
3. Zur Abrechnung gelangt die Abr.-Nr. 93041 (Männer) und 93040 (Frauen). Die Abrechnungsnummer ist alle zwei Jahre berechnungsfähig.
4. Eine Abrechnung der GOP 01745 EBM neben der Abr.-Nr. 93041 oder 93040 ist im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen.
5. Die im Rahmen dieser Vereinbarung abrechenbaren Leistungen werden über Pauschalvergütungen abgegolten. Die Barmer GEK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KV Hessen jeweils eine Pauschale in Höhe von € 28,00 pro Fall (Abr.-Nr. 93041 oder 93040). Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
6. Zusätzlich werden in diesem Zusammenhang notwendig werdende Exzisionen nach den Nrn. 10343 EBM (17,-- €) und 10344 EBM (31,-- €) vergütet.
7. Die Vergütung der unter den Nrn. 3 bis 6 genannten Leistungen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87 a Abs. 3 SGB V. Die KV Hessen stellt eine vertragskonforme Abwicklung und Auszahlung gemäß vorstehenden Absätzen nach Maßgabe der Abrechnungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung über das Regelwerk sicher. Dies impliziert, dass die KV Hessen für die Durchführung der Abrechnung arztseitig den jeweils gültigen Verwaltungskostensatz sowie weitere satzungsgemäße Abzüge einbehält. Die Barmer GEK ist berechtigt, eine Abrechnungsprüfung durchzuführen. Insofern gelten die Bestimmungen der „Vereinbarung gem. § 106a Abs. 5 SGB V über Inhalt und Durchführung der Abrechnungsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung“ in der jeweils gültigen Fassung.

8. Die KV Hessen stellt der Barmer GEK die Erstattung der nach Abs. 3 und Abs. 6 abgerechneten Vergütungen zusätzlich zur Gesamtvergütung in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt 3 in der Kontenart 400 in Ebene 3, Kapitel 91 – KV Hessen spezifische Ziffern sowie in Ebene 6 je Abr.-Nr. ausgewiesen.
9. Sollte aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen, Beschlüssen des (Erweiterten) Bewertungsausschusses oder anderer Institutionen die in diesem Vertrag geregelte Leistung Bestandteil des EBM werden, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass ab diesem Zeitpunkt eine Abrechnung dieser Leistung über diesen Vertrag nicht mehr möglich ist.

§ 6

Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vereinbarungsverhältnisses bestehen.
2. Der Arzt stellt sicher, dass alle an der Versorgung Beteiligten die vorgenannten Bestimmungen einhalten, sich der Schweigepflicht unterwerfen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden. Der Leistungserbringer bestätigt die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten nach § 35 SGB I und § 80 SGB X.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

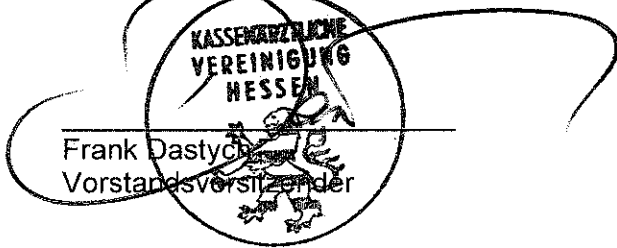
§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt ab 01.07.2014 in Kraft.
2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Eine Kündigung ist erstmals zum 30.06.2015 möglich.
3. Ein Sonderkündigungsrecht besteht zum Zeitpunkt der Änderung gesetzlicher Grundlagen (z.B. Änderung des § 73c SGB V, Inkrafttreten eines Präventionsgesetz), sofern Inhalte oder Bestimmungen dieses Vertrages berührt sind.
4. Bei der Wahrnehmung des Sonderkündigungsrechtes soll dieser Vertrag nach Möglichkeit den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Frankfurt am Main, den 23. Juli 2014

Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Barmer GEK

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Norbert Sudhoff", is written over a horizontal line. Below the line, the name and title are printed.

Norbert Sudhoff
Landesgeschäftsführer